

Friedhofs-und Bestattungssatzung vom 27.01.2021

Die Gemeinde Großebstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO –FN BayRS 2020 – 1 – 1 I) und das Bestattungsgesetz (BestG BayRS 2127 – 1 – I) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Geltungsbereich-----	3
§2 Friedhofszweck -----	3
§3 Benutzungszwang -----	3
§4 Schließung und Entwidmung-----	4
§4 Grabnutzungsrechte -----	4
§5 Bestattungsbezirke -----	4
§6 Beschränkung der Benutzung von Gräberfeldern -----	4
II. Bestattungsvorschriften	5
§7 Anzeigepflicht -----	5
§8 Größe der Gräber -----	5
III. Leichenhaus.....	6
§10 Benutzungsregelung -----	6
§11 Überführung-----	7
§12 Särge, Sargausstattungen, Leichenbekleidung -----	7
§13 Aufbahrung-----	7
§15 Sektionen-----	7
IV. Grabstätten	8
§16 Arten der Grabstätten -----	8
§17 Reihengräber-----	8
§18 Wahlgräber -----	8
§ 19 Beisetzung in Wahlgrabstätten -----	9
§20 Urnennischen in der Urnenwand -----	9
§20a Aschenbeisetzung (Urnengräber) -----	9
§21 Umbettung auf Antrag-----	9
§22 Übertragung des Sondernutzungsrechts-----	10
§23 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht -----	10
§24 Ehrengrabstätten -----	10
V. Gestaltung der Grabstätten	10
§25 Errichtung von Grabmälern-----	10

§26 Größe der Grabmäler -----	11
§27 Gestaltung der Grabmäler -----	12
§28 Standsicherheit-----	13
§29a Sondervorschriften für Urnennischen im Friedhof Großeibstadt-----	13
§29b Sondervorschriften für das Urnengräberfeld im Friedhof Kleineibstadt-----	14
VI. Ordnungsvorschriften	14
§30 Öffnungszeiten -----	14
§31 Verhalten auf dem Friedhof-----	14
§32 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen-----	15
§33 Übertragen von Aufgaben -----	15
§34 Reinigung der Leichenhäuser usw. -----	15
§35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel-----	15
§36 Haftung-----	16
§38 Ordnungswidrigkeiten -----	16
§39 Gebühren für das Bestattungswesen-----	16
§40 Inkrafttreten-----	16

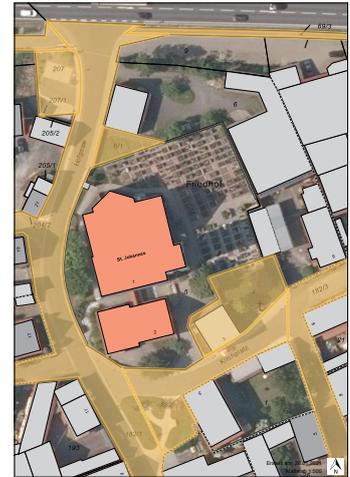
I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Großeibstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Dies sind:

- a) der Friedhof in Großeibstadt mit im Kirchengebäude integrierten Leichenhaus (Das Leichenhaus und ein Großteil des Friedhofes befinden sich im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Großeibstadt, die Verwaltung wurde auf die Gemeinde übertragen; das Eigentum der Gemeinde ist im nebenstehenden Bild gelb markiert)
- b) und der Friedhof in Kleineibstadt mit Leichenhaus



§2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind Einrichtungen der Gemeinde Großeibstadt.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großeibstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Belegung bestimmt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die Bestattung anderer Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde waren, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§3 Benutzungszwang

1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes), Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges
3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen.

2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

(2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in ein Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder ein im Auftrag der Gemeinde tätig werdendes Bestattungsinstitut eingesargt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht be-

einträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet die Gemeinde.

(4) Das Recht zur Übertragung der in Abs. 1 genannten Leistungen auf ein Bestattungsunternehmen wird hiervon nicht berührt (siehe § 33).

§4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- /Familien- /Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich drei Monate vorher bekanntgegeben.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- /Familien- /Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet.

§4 Grabnutzungsrechte

Das Nutzungsrecht für Reihengräber, Wahlgräber und Urnennischen wird auf die Dauer der Ruhezeiten (§ 9) gewährt. Urne???

Dieses Recht kann auf Antrag verlängert werden.

Das Grabnutzungsrecht steht dem Nutzungsberechtigten zu.

§5 Bestattungsbezirke

- (1) Die Gemeinde Großbeibstadt wird in Bestattungsbezirke aufgeteilt. Die Bestattungsbezirke sind in der Regel die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.
- (2) Ein Verstorbener ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk er vor seinem Ableben gewohnt hat, sofern nicht ein Recht auf die Benutzung einer Grabstätte in einem anderen Friedhof besteht.
- (3) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen. An einer Grabstätte kann nur jeweils ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

§6 Beschränkung der Benutzung von Gräberfeldern

Die Beschränkung der Benutzung, sowie die Schließung bestimmter Begräbnisflächen beschließt die Gemeinde nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes und ggf. weiterer sachverständiger Dienststellen.

II. Bestattungsvorschriften

§7 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf einem in § 1 aufgeführten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweils zuständigen Pfarramt fest, bzw. unter Einschaltung des Bestattungsunternehmens.
- (4) Bestattungen werden nur an Wochentagen, und zwar Montag mit Samstag, durchgeführt. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind und keine gemeindlichen Interessen dagegen stehen. Im Ausnahmefall muss der antragstellende Hinterbliebene für die dadurch anfallenden Mehrkosten aufkommen.

§8 Größe der Gräber

- (1) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.
- (2) Soweit im Friedhofsplan nicht besonders festgelegt, bestehen für Grabstätten (Grabbeet einschl.

Einfassung) folgende Größen:

1. Im Friedhof Großeibstadt:

- a) Gräber für Erwachsene
- b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte
- c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte

Länge 2,50 m, Breite 0,90 m

Länge 2,50 m, Breite 0,90 m

Länge 2,50 m, Breite 1,60 m

2. Im Friedhof Kleineibstadt:

- a) Gräber für Kinder
- b) Gräber für Erwachsene
- c) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte
- d) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte

Länge 1,10 m, Breite 0,60 m

Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

Länge 2,00 m, Breite 1,80 m

Der Abstand zum nächsten Grab beträgt jeweils 0,40 m.

(2a) Die angelegten Urnengrabstätten im Urnengräberfeld des Friedhofs Kleineibstadt besitzen eine konische Form mit einer Breite von 0,55 m und 0,95 m sowie einer Länge von 1,20 m.

(2b) Die angelegten Urnengrabstätten im Urnengräberfeld des Friedhofs Großeibstadt besitzen eine Länge von 1,10m und eine Breite von 0,60m

(3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges für Erwachsene mindestens 1,00 m und für Kinder mindestens 0,70 m.

Für Tiefgräber, d. h. bei der Beisetzung von zwei Leichen übereinander, beträgt die Mindesttiefe 1,60 m (Oberkante des Sarges).

(4) Werden Urnen ausnahmsweise in einem Reihen- oder Wahlgrab beigesetzt, müssen diese mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

§9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt allgemein 20 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Für Aschereste und Beisetzungen in Erdgräbern kann auf Antrag eine kürzere Ruhezeit festgesetzt werden, jedoch nicht weniger als 15 Jahre (Mindestruhezeit). Die Ruhezeit bei Urnenbestattungen in den Urnennischen und in Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden.

(2) Die vorgenannten Ruhezeiten werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

III. Leichenhaus

§10 Benutzungsregelung

(1) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. a). Die Überführung der Leichen vom Sterbeort bzw. Sterbehause zum jeweils zuständigen Leichenhaus ist grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen; der Auftrag hierzu wird von den Hinterbliebenen erteilt.

(2) Die Verbringung in ein Leichenhaus hat unverzüglich nach der vorhergegangenen Leichenschau zu erfolgen; d. h. wenn

a) der Tod nach Mitternacht oder in den Vormittagsstunden eingetreten ist, noch am selben Tag;

b) der Tod in den Nachmittagsstunden bis Mitternacht eingetreten ist, in den Vormittagsstunden des folgenden Tages;

c) der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, sofort nach Eintritt des Todes.

(3) Für Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen besteht kein Benutzungszwang der Leichenhäuser, wenn ein eigenes Leichenhaus vorhanden und dieses vom Landratsamt oder von der zuständigen Behörde als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anerkannt ist.

§11 Überführung

(1) Jede Leiche innerhalb des Gemeindegebietes muss in das örtlich zuständige Leichenhaus überführt werden; und zwar auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll. (2) Bei Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in das örtlich zuständige Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in einem Privathaus aufzubewahren.

(3) Das Verbringen und Abholen (Überführung nach auswärts) von Leichen in das bzw. vom Leichenhaus ist grundsätzlich auf die allgemeinen Öffnungszeiten beschränkt. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der Gemeinde möglich; diese werden nur in wirklich dringenden Fällen gestattet. Im Übrigen sind Einzelheiten mit dem Bestattungsunternehmen abzusprechen.

§12 Särge, Sargausstattungen, Leichenbekleidung

(1) Särge müssen so beschaffen sein, dass sie die Voraussetzungen für die Bestattung oder für die Beförderung im Sinne der 1. und 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erfüllen. Kunst- oder Ersatzstoffe, außer Papier oder Pappe, aus nicht verrottbarem Material zur Verwendung im oder am Sarg sowie Press- und Spanholz in wasserbeständiger Verarbeitung sind nicht zugelassen.

(2) Für die Bekleidung von Leichen darf nur leicht vergängliches Material aus Faserstoff, Papier oder dergleichen verwendet werden.

(3) Es sind nur Aschekapseln und Schmuckurnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

§13 Aufbahrung

(1) Jede Leiche ist in einem geschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu überführen. Die Aufbahrung kann im geöffneten oder geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn es der Wunsch der Angehörigen oder deren Beauftragten ist.

(3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder die Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Gemeinde zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

(4) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 2 und 3 unterbleibt, gilt folgendes:

Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polster unter dem Kopf aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind frei zu lassen. Der Sarg ist eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen und während der Trauerfeier geschlossen zu halten. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden. § 14

Sicherheit und Besuchsregelung

(1) Das Leichenzimmer ist während der Dunkelheit zu beleuchten.

(2) Während der Nachtstunden, sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof nicht zugänglich ist, sind Besuche im Leichenhaus untersagt.

§15 Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. Grabstätten

§16 Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden, je nach Anlagengestaltung und Friedhofsplan, folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber (Einzel- und Kindergräber)
- b) Wahlgräber (Einzel- und Familiengräber)
- c) Urnennischen in der Urnenwand für die Beisetzung von Asche
- d) Urnengrabstätten.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§17 Reihengräber

(1) Unter Reihengräbern sind alle Kindergräber sowie Einzelgräber zu verstehen, die grundsätzlich nur für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.

(2) In Reihengräbern wird grundsätzlich jeweils nur eine Leiche oder ausnahmsweise eine Urne beigesetzt; eine Doppelbelegung (Übereinanderbettung) ist nur bei Familienangehörigen oder sonst der Familie zuzurechnende Personen bei entsprechender Verlängerung der Ruhefrist möglich. (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§18 Wahlgräber

(1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden für:

- a) Einzelgräber in besonderer Friedhofslage,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengrabstätten.

Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls möglich; im Ausnahmefall ist die Gestaltung der noch nicht belegten Grabstätte unverzüglich den umliegenden Gräbern anzupassen, zumindest so, dass eine Störung des Friedhofsbildes vermieden wird.

Über den vorzeitigen Erwerb im Ausnahmefall, z. B. Alter, Krankheit dgl., entscheidet der Gemeinderat.

(2) Familiengräber (Sammelgräber) können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Soweit es die jeweilige Erdschichtung zulässt (entgegen stehen Grundwasser und große Erdfeuchtigkeit), wird grundsätzlich die Übereinanderbettung ermöglicht. Diese Möglichkeit wird jeweils bei der Graberstbelegung, bzw. sobald ein diesbezüglicher Antrag vorliegt, von der Gemeinde entschieden. Die Möglichkeit zur Übereinanderbettung kann auch für ganze Friedhöfe bzw. für Teile allgemein zugelassen oder ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft künftig, soweit nicht schon Festlegungen vorliegen, der Gemeinderat.

(4) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet.

§ 19 Beisetzung in Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden bzw. die Mitglieder seiner Familie oder die ihm aufgrund besonderer Bindungen zuzurechnenden Personen darin bestatten zu lassen. In besonders gelagerten und vom Nutzungsberechtigten jeweils zu begründenden Ausnahmefällen, kann die Gemeinde auch die Beisetzung fremder Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Bei noch bestehender Ruhefrist kann die Beisetzung in einer Grabstelle nur dann erfolgen, wenn die dort zuvor bestattete Leiche in entsprechender Übertiefe beigesetzt worden, also die gem.

§ 8 Abs. 3 geforderte Überdeckung des Sarges auch nach der Doppelbelegung (Übereinanderbettung) gewährleistet ist.

§20 Urnennischen in der Urnenwand

(1) Die Urnennischen werden erst im Todesfall in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr entsteht ab der Reservierung.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber.

§20a Aschenbeisetzung (Urnengräber)

(1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen werden in geschlossenen Nischen der Urnenwand (vgl. § 29 a Abs. 1) ober unterirdisch beigesetzt.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

(4) Das Nutzungsrecht bei Urnengrabstätten erlischt mit dem Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit, soweit eine Verlängerung nicht ausnahmsweise genehmigt wurde.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts für ein Urnengrab kann die Gemeinde darüber verfügen und ist berechtigt, an der von ihr zu bestimmenden Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Angehörigen sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

§21 Umbettung auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten sowie auch die nachträgliche Tieferlegung vor Ablauf der Ruhezeit bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften (Zustimmung des Staatl. Gesundheitsamtes und Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde), der vorheri-

gen Erlaubnis durch die Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie führt die Umbettung selbst durch oder lässt sie in ihrem Auftrag durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung bzw. neuerliche Bestattung entstehen kann, trägt der Antragssteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

§22 Übertragung des Sondernutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das ihm eingeräumte Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder nur eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen über; und zwar in der dort festgelegten Reihenfolge. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Grabstätte umschreibt. Ausnahmen zu Abs. 1 und 2 sind nur in besonders gelagerten Fällen möglich und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

§23 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann vom Berechtigten jeweils nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Für eine noch bestehende Nutzungszeit erfolgt keine Entschädigung.

§24 Ehrengrabstätten

(1) Als Ehrengrabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Gemeinde Groß- eibstadt oder von sonstigen um die Gemeinde verdienten Bürgern anerkannt und festgelegt werden.

(2) Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.

(3) Für Ehrengrabstätten wird auf die Dauer der Ruhefrist keine Gebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Nutzungsfrist und bei einer weiteren Beisetzung sind die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§25 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

- a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
- b) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung sowie
- c) Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, kann die Gemeinde weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal sowie die Grabeinfassung und die Grababdeckung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, vorausgesetzt, dass eine vorherige entsprechende Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ohne Erfolg blieb.

§26 Größe der Grabmäler

(1) Für die Grabmäler werden Größenmaße festgelegt. Grabmäler dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Bei Grabstätten für Kinder
0,8 m

Urnengrabstätten mit

0,40 m

- b) Bei Grabstätten für Erwachsene

und bei einstelligen Grabstätten

- c) Bei zweistelligen Familiengrabstätten

1,10 m

1,10 m.

(2) Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Höhe stehen, wobei die Breite der Grabmäler die Breite der Gesamtgrabstätte nicht überschreiten darf.

(3) Die höchstzulässige Größe der liegenden Grabmäler beträgt:

1. Im Friedhof Großenstadt:

- a) Bei Grabstätten für Kinder und

- b) bei Urnengrabstätten einschl. Einfassung

- c) Bei Grabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten einschl. Einfassung

- d) Bei zweistelligen Familiengrabstätten einschl. Einfassung

2,20 m Länge, 0,90 m Breite

0,50m Länge, 0,60m Breite, Höhe 0,30m

2,20 m Länge, 0,90 m Breite

2,20 m Länge, 1,60 m Breite.

2. Im Friedhof Kleineibstadt:

a) Bei Grabstätten für Kinder und bei Urnengrabstätten einschl. Einfassung

b) Bei Grabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten einschl. Einfassung

c) Bei zweistelligen Familiengrabstätten einschl. Einfassung

1,10 m Länge, 0,60 m Breite

1,80 m Länge, 0,80 m Breite

2,00 m Länge, 1,80 m Breite.

Urnengräber ohne Pflege

Min 15x10cm, max 40x30cm, Form ist frei wählbar, Raster 50cm, flachliegend übermähar, Schäden bei der Pflege durch die Gemeinde können nicht reklamiert werden, minimum an Beschriftung sind name und Sterbejahr

(4) Grababdeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofs oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen.

(5) Die höchstzulässige Höhe von **Kreuzen beträgt 1,70 m über Erdhöhe.**

(6) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

(7) Für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können für die einzelnen Friedhöfe oder auch Friedhofsteile besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden.

(8) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen bzw. den noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Gemeinde Großeibstadt kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen hiervon zulassen.

§27 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Soweit erforderlich, wird Näheres in noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften geregelt (vgl.

§ 26 Abs. 7 und 8).

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 26 und 27, insbesondere bei künstlerisch besonders wertvoll gestalteten Grabmälern, können vom Gemeinderat zugelassen werden.

§28 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabanlagen dauerhaft standfest zu halten und Festigkeit durch Rüttelproben zu überwachen oder überwachen zu lassen. Schäden sind unverzüglich zu beheben. Die Ausführung darf nur einem fachmännischen Betrieb übertragen werden.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, bei Gefahr im Verzug oder zur vorbeugenden Schadensverhütung zu Lasten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen. § 29

Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung muss das Grab den Gestaltungsvorschriften entsprechend angelegt werden.

(2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten, ausgenommen zwergwüchsige Sträucher, bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

(3) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Bei der Beseitigung sind die Bestimmungen des derzeit gültigen Abfallrechts zu beachten.

(4) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird; ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In solchen Fällen muss seitens der Gemeinde eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Androhung der Konsequenzen ergangen sein. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt die öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, nach entsprechender Aufforderung an den Nutzungsberechtigten und soweit Aussicht auf Kostenersatz besteht, zu Lasten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

§29a Sondervorschriften für Urnennischen im Friedhof Großebstadt

(1) Urnen sind grundsätzlich in geschlossenen Nischen der Urnenwand beizusetzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Alle Nischen werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechts von der Gemeinde gegen Entgelt zu beziehen. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen.

(3) Die Beschriftung der Verschlussplatten darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden. Sie ist in üblichen Grabmalschriften in einer Größe zwischen 30 mm und 50 mm in Druckschrift in Groß- und Kleinbuchstaben auszuführen. Als Beschriftung der Verschlussplatten

sind Vorname, Name, akademischer Grad, Geburtstag/Geburtsjahr, Todestag/Todesjahr und christliche Symbole nach Vorgabe der Gemeinde zulässig.

(4) Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet, Bilder, Symbole, Nägel, Draht, Schrauben, Haken oder sonstige Verzierungen und Ornamente anzubringen sowie Bilder aufzustellen. Das Anbringen von Grabschmuck (z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Halterungen etc.) an den Nischen sowie auf der Abdeckplatte der Urnenwand ist nicht zulässig und kann durch das gemeindliche Personal ohne Rücksprache beseitigt werden.

(5) Im Bereich des Vorplatzes der Urnenwand darf Blumenschmuck von den Nutzungsberechtigten abgestellt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Nutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Das gemeindliche Personal kann nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.

§29b Sondervorschriften für das Urnengräberfeld im Friedhof Kleineibstadt

(1) Im Urnengräberfeld sind nur liegende Grabdenkmale in einer Breite und Länge von jeweils maximal 0,40 m und einer Höhe von 0,30 m zugelassen. Grabkreuze und Tafelschilder sind nicht zugelassen. Ebenso sind Grabeinfassungen und Grabplatten nicht erlaubt.

(2) Es darf kein Grabhügel errichtet werden. Die Erdoberfläche der Urnengrabstätte darf insgesamt nicht höher als 0,10 m über Rasenhöhe sein.

(3) Baum- und strauchartige Gewächse dürfen nicht angepflanzt werden.

VI. Ordnungsvorschriften

§30 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden; das ist im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) die Zeit von 09:00 - 18:00 Uhr und im Sommerhalbjahr die Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegeben.

Für Allerheiligen, Allerseelen und an den Totensonntagen gelten besondere Besuchszeiten.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe, eines Friedhofs oder einzelner Teile davon, aus besonderem Anlass für die Allgemeinheit oder auch im Einzelfall untersagen.

§31 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet: a) Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, einfachen Handwagen sowie von der Gemeinde zugelassene leichte Transportfahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge),

b) Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde,

c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

d) Druckschriften zu verteilen oder Sammlungen zu veranstalten,

e) Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dgl. zu verrichten,

- f) Das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- g) Das Betreten der Gräber und Einfriedungen,
- h) Abraum außerhalb der Abfallbehälter zu lagern.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der hierzu von der Gemeinde beauftragten Personen oder Firmen ist Folge zu leisten.

§32 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

VII.

Bestattungsunternehmen

§33 Übertragen von Aufgaben

(1) Die Gemeinde kann Befugnisse bzw. Leistungen, für die nach dieser Satzung Benutzungszwang besteht bzw. die ihr vorbehalten sind, ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen. Die Übertragung auf mehrere oder auch nur ein einzelnes Unternehmen wird vorbehalten.

(2) Ist eine Übertragung erfolgt, so handelt das Unternehmen nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde wird hiervon jedoch nicht berührt.

(3) Bei einer Übertragung auf ein Einzelunternehmen entfallen insoweit die Rechte, bzw. Befugnisse, für andere Unternehmen, z. B. auch das Stellen von Sargträgern usw. (4) Sargträger, ggf. auch Kreuzträger u. ä., werden bei Beisetzungen, Aussegnungen usw. von der Gemeinde gestellt oder von dem Bestattungsinstitut, auf das die Übertragung durch die Gemeinde erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn Angehörige, Freunde oder Vereinsmitglieder diese Aufgabe übernehmen.

§34 Reinigung der Leichenhäuser usw.

(1) Leichenhäuser, Aussegnungshallen, Aufbahrungsräume usw. sind von den Benutzern, d. h. von den Bestattungsunternehmen oder den sonstigen gewerblichen Betrieben (§ 32), in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.

(2) Die Überwachung dieser Verpflichtung kann als Aufgabe ebenfalls an ein Bestattungsunternehmen übertragen werden. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Aufsichtsmaßnahmen, wobei die allgemeine Aufsichtspflicht der Gemeinde über das Bestattungswesen unberührt bleibt.

VIII.

Schlussvorschriften

§35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§36 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte sowie Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen diesbezüglich keine besonderen Überwachungspflichten.

Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten sowie Dritte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge einer satzungswidrigen Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 37

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§38 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt insbesondere für Zu widerhandlungen gegen

1. die Vorschriften über den Benutzungszwang,
2. die Ordnungsvorschriften und allgemeinen Bestattungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Maße und Materialien,
3. die Vorschriften über Grabgestaltung und Unterhaltung der Gräber.

§39 Gebühren für das Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.12.1980
- b) die Leichenhaussatzung vom 28.12.1971.